



FAQ

zur Förderung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit Behinderungen

Stand: 07.02.2019

des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales

Inhalt	Seite
1 Fördergrundsätze.....	3
1.1 Antragsberechtigung	3
1.2 Allgemein zur Antragstellung	4
1.3 Inhalte der Beratung	6
1.4 Dienstleister bei der Umsetzung	7
1.5 Projektlaufzeit.....	8
2 Antrag.....	9
2.1 Personal.....	9
2.2 Finanzierung	17
2.3 Sonstige Fragen zum Antrag	20
3 Zuwendungsrechtliche Hinweise für EUTB-Antragsteller	21

1 Fördergrundsätze

1.1 Antragsberechtigung

Frage	Antwort
Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i.S.d. § 75 Abs. 1 SGB XII?	Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng. Als Leistungserbringer gelten alle Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach § 36 SGB IX, die der zuständige Rehabilitationsträger zur Ausführung der Leistungen in Anspruch nehmen kann.
Sind die kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls antragsberechtigt?	Förderfähig sind nur juristische Personen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind keine juristischen Personen.
Darf ein Leistungsträger in einem Verein bzw. Unternehmen involviert sein oder würde dies zum Förderausschluss führen?	Leistungsträger sind gemäß der Richtlinie EUTB nicht förderfähig. Die Mitgliedschaft eines Leistungsträgers in einem von diesem organisatorisch unabhängigen Verein bzw. Unternehmen ist allerdings möglich bzw. unschädlich.
Sind neugegründete Vereine oder Organisationen förderfähig?	Neugegründete Vereine oder Organisationen sind förderfähig sofern die Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister abgeschlossen ist. Sollten der Gründungsprozess noch laufen und sich die Vereine oder Organisationen im Status „in Gründung“ befinden, ist die Förderfähigkeit nicht gegeben.
Wer darf Peer Counseling machen? Wie wird „Betroffene“ definiert? Können auch Angehörige, beispielsweise Mütter von Kindern mit Behinderungen und/oder chronischer Krankheit beraten. Gilt dies auch als „betroffen“? Oder sind nur Menschen die selbst eine Behinderung und/oder chronische Krankheit haben Betroffene.	Eltern von Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit, die Beratungen für Eltern mit Kindern mit Behinderungen und / oder chronischer Krankheit anbieten, erfüllen grundsätzlich die Anforderung, die Beratung von „Betroffenen durch Betroffene“ besonders zu berücksichtigen. Auch Menschen ohne Teilhabebeeinträchtigung können Teil des Beratungsteams einer EUTB-Stelle sein.

Frage	Antwort
Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf Förderung zur „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen stellen?	Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person. Eine zuwendungsrechtliche Weiterleitung ist im Rahmen von EUTB nicht zulässig (siehe Leitfaden für Antragsteller, S.10 erster Absatz). Daher gibt es zwei Möglichkeiten der Antragstellung: (1) Gründung einer juristischen Person durch die Verbundpartner, z.B. Gründung eines Vereins. Hierbei ist die entsprechende Vorlaufzeit bis zur Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister zu beachten. (2) Jeder beteiligte Träger stellt einen gesonderten Antrag und beantwortet die Fragen des Antragsformulars bezogen auf den eigenen Anteil am Gesamtkonzept. Auch der Kosten- und Finanzplan bezieht sich dann auf diesen Anteil, dabei sind die EUTB-Vorgaben für Eigenanteil und Sachausgabenpauschale einzuhalten. Als Anlage ist dann einem solchen (Teil-) Antrag das Gesamtkonzept beizufügen bzw. im ProDaBa-Modul hochzuladen. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass weiterhin nur juristische Personen antragsberechtigt sind. Im Antrag sind die mit dem Teilantrag zusammenhängenden weiteren Antragsteller zu benennen.

1.2 Allgemein zur Antragstellung

Frage	Antwort
Wie läuft die Registrierung in der Programmdatenbank und wird man auch während der Antragstellung von der gsub mbH beraten?	In der ProDaBa:2020 ist zunächst die Registrierung als Organisation zu beantragen. Nach Freigabe durch die gsub mbH ist eine Antragstellung im EUTB-Antragsmodul möglich. Die gsub mbH berät während der Antragstellung.

Frage	Antwort
Wie erfolgt die Antragstellung?	Die Antragstellung erfolgt elektronisch in einer webbasierten Programmdatenbank (ProDaBa:2020), die unter folgendem Link zu finden ist: https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden Auch die schriftliche Antragstellung außerhalb der ProDaBa:2020 ist möglich. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Dienstleister gsub mbH auf – Kontaktdaten: eutb@gsub.de Beratungshotline 030 284 09 300 Mo und Mi 09:00 – 12:00 Uhr Do 14:00 – 17:00 Uhr
Können Beratungsangebote in zwei verschiedenen Bundesländern, die bereits unabhängig von EUTB existieren, beibehalten werden oder sollten Berater/-innen für jedes der einzelnen Bundesländer benannt und dann getrennte Anträge für die Teilhabeberatung gestellt werden?	Beratungsbedarfe ergeben sich nicht immer ausschließlich innerhalb von Landesgrenzen. Wenn sich z.B. aus organisatorischen Gründen eine regionale Ausweitung des Beratungsangebotes über Landesgrenzen hinweg anbietet, dann kann für ein derartiges Konzept ein Antrag gestellt werden. Dabei ist im Antragsformular allerdings der Hauptdurchführungsort zu nennen. Im Übrigen ist es nicht erforderlich „Landeskind“ des Bundeslandes zu sein, welches das EUTB-Beratungsangebot fördert.
Wird nur der Neuaufbau von Beratungen gefördert oder können bereits bestehende Angebote ausgebaut werden, z.B. indem bislang ehrenamtlich übernommene Aufgaben in geförderte Stellen umgewandelt werden?	Die Förderung im Rahmen der EUTB-Richtlinie darf nicht zu einer Kostenverlagerung bereits bestehender Angebote auf den Bund führen. Die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ baut auf bestehende Strukturen auf und ergänzt diese. Eine Ersetzung bestehender Angebote durch die EUTB-Förderung ist nicht förderfähig. Antragsteller, die bereits Beratungsangebote unterhalten, haben im Antrag darzulegen, wie die Umsetzung von EUTB neben den bereits bestehenden Strukturen als aufbauendes „ergänzendes Element“ erfolgt.
Dürfen sich die regionalen Einzugsgebiete von EUTB-Stellen (teilweise) überschneiden?	Eine regionale Überschneidung der EUTB-Einzugsgebiete ist möglich. Bei der Bewertung der Anträge wird der regionale Bedarf der EUTB-Angebote berücksichtigt.

Frage	Antwort
Sind (bundesweite) EUTB-Angebote, die sich auf spezifische Teilhabebeeinträchtigungen beziehen, förderfähig?	Das Angebot jeder EUTB-Stelle soll ausnahmslos allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehen. Dabei hat der Aufbau einer flächendeckenden Beratungsstruktur Vorrang. Darüber hinaus können in Ergänzung zu dem allgemeinen Beratungsangebot Schwerpunkte für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen entwickelt und bundesweit angeboten werden.
Unter Punkt 7 der Förderrichtlinie steht, dass die Länder die Verteilung der Mittel steuern können. Was ist darunter zu verstehen?	Die Steuerung der Mittel durch die Bundesländer bezieht sich vorrangig auf die Priorisierung von Anträgen. Eine Verschiebung der Haushaltsmittel auf Folgejahre ist haushaltsrechtlich nicht möglich und mit Steuerung <u>nicht gemeint</u> .

1.3 Inhalte der Beratung

Frage	Antwort
Kann im Rahmen eines EUTB-Beratungsangebotes eine Rechtsberatung angeboten werden?	Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren sind von der Förderrichtlinie nicht gedeckt. Die geförderten Beratungsangebote sollen insbesondere die im Vorfeld der Beantragung von Leistungen notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren. Beratungshilfe für einkommensschwache Bürger, die eine Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche Vertretung benötigen, regelt das Beratungshilfegesetz.

Frage	Antwort
Was ist unter inhaltlichen, qualitativen Kriterien für eine niederschwellige Beratung zur Verdeutlichung des ergänzenden Charakters der EUTB-Beratung zu verstehen?	Förderziel und Zwecksetzung sind in der Förderrichtlinie beschrieben. Dort heißt es u. a.: „Das Angebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ratsuchenden soll dafür ein unabhängiges, d. h. insbesondere von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer weitgehend freies Beratungsangebot zur Verfügung stehen.“ In Nr. 1 Abs. 4 der Förderrichtlinie werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt.
Was ist unter dem Begriff bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu verstehen?	Die Fachstelle Teilhabeberatung (www.teilhabeberatung.de) wird u.a. bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die EUTB entwickeln, etablieren und sicherstellen.

1.4 Dienstleister bei der Umsetzung

Frage	Antwort
Welcher Dienstleister setzt die Förderrichtlinie und die Antragsberatung um?	Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hatte die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister ausgewählt. Die gsub mbH steht Interessierten bei der Antragstellung beratend zur Verfügung.
Wohin wenden sich die Beratungsstellen, wenn es offene Fragen (fachlicher und/oder organisatorischer Art) gibt?	Für fachliche Fragen steht allen EUTB-Projekträgern die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung. Für das Antragsverfahren steht die gsub mbH als Ansprechpartner zur Verfügung.
Sind für Beratungsanfragen bereits je Land Ansprechpartner festgelegt oder wird dies noch beabsichtigt?	Die Fachstelle Teilhabeberatung gibt regionale Zuständigkeiten der Berater*innen bekannt. Die Information zu den zuständigen Berater*innen erhalten die bewilligten Projektträger per E-Mail.

Frage	Antwort
Werden für EUTB-Projekträger Schulungen bzgl. des Datenschutzes durchgeführt?	Die Fachstelle Teilhabeberatung wird den Schulungsbedarf der EUTB-Angebote erfassen und ein sachgerechtes Schulungskonzept entwickeln. Das Thema Datenschutz wird ein Bestandteil der angebotenen Schulungen sein..

1.5 Projektlaufzeit

Frage	Antwort
Können Anträge auch nach dem 01.04.2018 gestellt werden (in der Laufzeit der Richtlinie)?	Aktuell ist der 30. November 2017 der letzte mögliche Termin zur Einreichung von Anträgen. Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.
Die erste Phase geht über 36 Monate. Gibt es auch einen Bescheid über 36 Monate Förderung oder erhalten die Beratungsstellen jährlich einen Bescheid? Die Verwendungsnachweise sollen laut Richtlinie jährlich erbracht werden.	Der Bescheid (Erstbescheid) hat eine Laufzeit von max. 36 Monaten. Auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation soll vor Ablauf der ersten drei Jahre - also noch im Jahr 2020 - umfassend geprüft werden, ob die Förderziele erreicht worden sind. Die Laufzeit der ersten Bewilligung soll daher generell und unabhängig vom Beginn der Förderung, der auch nach dem 1. Januar 2018 liegen kann, nicht über den 31. Dezember 2020 hinausgehen.

2 Antrag

2.1 Personal

Frage	Antwort
Kann Personal aus anderen (Landes-) Programmen in EUTB eingesetzt werden?	Eine „Fortführung“ bestehender aus Landesmitteln geförderter Projekte ist allein schon vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern nicht möglich. Dies gilt auch, wenn die vom Land geförderten Beratungsangebote nur befristet sind. Sofern nach den Vorgaben der Förderrichtlinie zur EUTB ein neues Projekt, bei dem es sich zweifelsfrei um keine Fortführung eines bestehenden Projektes handelt, ist der Antrag im Lichte der Förderrichtlinie zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen den Projekten ist dabei ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Besonders Gewicht ist dabei auf die Begründung des „Neuen“ zu legen.
Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen soll entstehen?	Es sollen in den EUTB-Stellen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. In Einzelfällen können das auch sog. Minijobs sein.
Soll die Arbeitszeit erfasst werden?	Ja, es ist zu dokumentieren, in welchem zeitlichen Rahmen die EUTB-Tätigkeit stattfand und welchen Anteil die Tätigkeit für die EUTB im Verhältnis der Gesamttätigkeit der Beraterin/des Beraters beim Projektträger ausmacht. Der Arbeitszeitznachweis ist wenigstens monatlich durch den jeweiligen EUTB-Mitarbeiter und eine rechtliche Vertreterin bzw. einen rechtlichen Vertreter des Trägers durch Unterschrift zu bestätigen. Ein detaillierterer Tätigkeitsnachweis bezogen auf die jeweiligen Aufgaben ist nicht erforderlich.

Frage	Antwort
Es sollen qualifizierte Berater/ -innen mit der Umsetzung des Fördervorhabens bestimmt werden. Gibt es hierzu Schulungen, die vom Land oder Bund angeboten werden bzw. als Module vorgesehen sind?	Die Fachstelle Teilhabeberatung wird die Vernetzung der einzelnen Beratungsangebote untereinander koordinieren und auf Schulungen / Qualifizierungsangebote hinweisen. Um einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard einhalten und garantieren zu können, wird die Fachstelle Teilhabeberatung ebenfalls Schulungen organisieren. Die Teilnahme an einer Grundschulung der Fachstelle ist für jeden Peer Counselor verpflichtend. Dafür sind im ersten Projektjahr pro EUTB-Mitarbeiter*in (ohne ehrenamtlich Tätige) 2.000 € für die Teilnahme einzuplanen. Diese Ausgaben sind für die Reise- und Unterkunftskosten der Schulungsteilnehmer*innen einzuplanen und gemäß Bundesreisekostengesetz durch den EUTB-Projektträger aus den Fördermitteln zu tragen. Die Fachstelle Teilhabeberatung erhebt keine Schulungsgebühren.
Können sich die Beratungsangebote auch eigenständig passende Weiterbildungsangebote suchen?	Die Berater*innen der EUTB-Angebote können auch andere Weiterbildungsangebote wahrnehmen bzw. eigene Weiterbildungen organisieren. Dabei sind die generellen Finanzierungsregeln laut Förderrichtlinie zu beachten und die Teilnahme der Berater*innen an der angebotenen Grundschulung der Fachstelle Teilhabeberatung sicherzustellen. Bei Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind drei Gruppen zu unterscheiden: • Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus der allgemeinen Arbeitgeberpflicht folgen (z. B. Einarbeitung). • Auf den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich ausgerichtete Maßnahmen (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen durch Qualifizierung) • Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus dem EUTB-Projekt heraus folgen und sich zeitlich im Projekt abbilden lassen (Ausbau von Grundkenntnissen mit Bezug zur EUTB) Nur die letzte Maßnahmegruppe soll durch die Förderung der EUTB unterstützt und ggf. finanziert werden.

Frage	Antwort
Gibt es für die Weiterbildungs-/Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?	Die maximale Förderung pro Vollzeitäquivalent ist auf 90.000 Euro inkl. einer Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 7.600 Euro beschränkt. Bei den Kosten für Weiterbildung sind darüber hinaus die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Welche Weiterbildungen sind förderfähig	Weiterbildungen sollen wirtschaftlich und sparsam gestaltet werden. Zur Begründung sind u.a. drei Angebote vorzuhalten. Die Teilnahme an der Weiterbildung muss im Vorfeld bei der Administration nicht beantragt werden. Förderfähig sind Weiterbildungen, deren Bedarf sich aus der EUTB-Projektstätigkeit ergibt (Projektbezug!) und die in einem zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden. Maßnahmen mit Ausbildungscharakter sind nicht förderfähig. Basisqualifizierungen, die als Voraussetzung für eine Projektstätigkeit anzusehen sind und zu den Einarbeitungspflichten des Arbeitgebers zählen, sind ebenfalls nicht förderfähig.
Kann eine Anerkennung von Deaf-Mentoren als Peer Berater/ -innen ohne zusätzliche Qualifizierungsverpflichtung erfolgen?	DeafMentoring ist ein gemeinsames Projekt der Universität zu Köln, Arbeitsbereich Pädagogik und Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung, mit dem Kompetenzzentrum SignGes der RWTH Aachen. DeafMentoring schult berufserfahrene taube Menschen zu Mentoren. Die DeafMentoren werden zertifiziert. Die Inhalte der Weiterbildungsreihe DeafMentoring beinhalten den Peer Counseling-Ansatz. Es wird davon ausgegangen, dass DeafMentoren durch die bereits vermittelten Kenntnisse eine ausreichende Qualifizierung nachweisen können. Von der Fördervoraussetzung bezüglich einer Weiterbildung spätestens nach 6 Monaten ab Vorhabensbeginn kann daher in dem vorliegenden Fall abgesehen werden. Davon unabhängig ist die Teilnahme an der Grundschulung der Fachstelle für Teilhabeberatung für jede/n Peer Berater/-in, auch für Deaf Mentoren, verpflichtend. Die Grundschulung wird die Ziele und Besonderheiten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung berücksichtigen.

Frage	Antwort
Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer Counselors?	Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB geeignet sind: Bundesagentur für Arbeit Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker Villemomblér Straße 76, 53123 Bonn Tel.: 0228 713 - 1375 E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de
Haben Peer Counselors, die über die Förderrichtlinie EUTB gefördert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?	Die Rehaträger sind für die Arbeitsassistenten Kostenträger nach § 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange die Leistung notwendig und der Bedarf nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistenten nicht aufgegeben werden muss.
Können in EUTB-Stellen auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?	Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu begrüßen. Die Personalkosten/Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Förderrichtlinie erfasst. Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Einstufung hat sich nach der beruflichen Qualifikation des Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung. Die Beschäftigung dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich darzulegen. Dabei ist insbesondere zu begründen, wie die Beschäftigten im Budget für Arbeit unterstützt werden können und welche Belastungsgrenzen bestehen.

Frage	Antwort
Ist der Eingliederungszuschuss (EGZ) beim Integrationsamt oder bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 und/oder § 90 SGB III) zwingend zu stellen?	Zunächst prüft der EUTB-Projektträger in seiner Funktion als Arbeitgeber, ob bei der einzustellenden Person eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt. Wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass keine Minderleistung vorliegt, so dokumentiert er diese Entscheidung in einem internen Vermerk. In diesem Fall ist auf die EGZ-Beantragung zu verzichten. Wenn nach Einschätzung des EUTB-Projektträgers eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt, hat eine EGZ-Beantragung zu erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit.
Können auch mehr als drei VZÄ in einem Beratungsangebot gefördert werden, wenn nach der Bewilligung der Personalaufwendungen ein Eingliederungszuschuss gezahlt wird?	Grundsätzlich ist die Förderung der Einrichtung und des Betriebs von EUTB-Angeboten auf drei VZÄ beschränkt. Für den Fall, dass nach der Bewilligung der Personalaufwendungen ein Eingliederungszuschuss gezahlt wird, darf von der begrenzten Anzahl der bewilligten und stellenplanmäßig erfassten VZÄ im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass der anerkannte und geleistete EGZ tatsächlich für vorhandenes teilzeitbeschäftigtes oder zusätzliches Personal zum Ausgleich der Minderleistung eingesetzt wird.

Frage	Antwort
Führt eine EGZ-Förderung oder die Förderung einer Probebeschäftigung zur Reduzierung der EUTB-Fördermittel?	Eine Reduzierung der Fördermittel erfolgt nur dann, wenn der EGZ-Förderung keine Mehraufwände gegenüberstehen. Die Förderung aus einer EGZ-Förderung stellen zusätzliche Drittmittel dar. Diese sind stets gegenüber dem Zuwendungsgeber per Änderungsinformation anzuzeigen. Im Rahmen eines Änderungsantrags ist dann der ursprünglich bewilligte Ausgaben- und Finanzierungsplan zu aktualisieren. Dabei sind die zusätzlichen Drittmittel auf der Einnahmeseite sowie die zuwendungsfähigen Mehraufwände auf der Ausgabenseite anzugeben. Zu den zuwendungsfähigen Mehraufwänden gehören u.a. (Personal-)Ausgaben für die Einarbeitung, Weiterbildungskosten oder Kosten für die Administration der EGZ-Förderung. Bei der im Rahmen des Änderungsbescheides zu bestimmenden Fördersumme werden sowohl die zusätzlichen Drittmittel als auch die angegebenen Mehraufwände (z.B. durch zusätzliche Personalausgaben, die die Minderleistung kompensieren) berücksichtigt.
Ist die Prüfpflicht, ob gesetzliche Leistungen zur Förderung der Teilhabe in Anspruch genommen werden können, eine Diskriminierung?	Die Prüfpflicht auf Inanspruchnahme gesetzlicher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergibt sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz (§ 23 BHO). Der Zuwendungsempfänger muss danach grundsätzlich alles in seinen Kräften Stehende und ihm Zumutbare tun, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Dazu gehört auch die Ausschöpfung möglicher Nachteilsausgleiche. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden Charakter und stellt eine nachrangige Hilfe dar. Die Finanzierung des Zuwendungszwecks ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die damit verbundene Prüfung unterschiedlicher eventuell vorrangiger Fördermöglichkeiten ist daher keine Diskriminierung, die eine Ungleichbehandlung einer Person oder Gruppe verursacht, da sie auf einem sachlichen, hier haushaltsrechtlichen Grund basiert und zu keiner Ungleichbehandlung und/ oder Benachteiligung führt.

Frage	Antwort
Wird für die ehrenamtlichen Berater/ -innen auch die Ehrenamtspauschale ersetzt?	Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtspauschale ist durch die Förderung nicht möglich.
Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen? Wie ist die Position des Arbeitsgebers als Fachvorgesetzter / Dienstvorgesetzter zu regeln?	Das muss im Einzelfall entschieden werden. Das betrifft z. B. eine mögliche Befristung und Weisungsgebundenheit. Letztere ist insbesondere bei der Förderung von leistungserbringenden Angeboten zu beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD zu erstellen. Die Entlohnung kann auch nach dem Haustarif des Zuwendungsempfängers erfolgen.
Wie soll man die personenbezogenen Daten der Berater/ -innen bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?	In dem geschilderten Fall können keine Angaben zu unbekannten Gegebenheiten gemacht werden. Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat gemäß Fördergrundsätzen zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid dann eine Auflage erteilt, die die Besetzung von qualitativ wertigem Personal in einer vorgesehenen Frist vorsieht.
Wie erfolgt die Einstufung von „ungelernten“ Berater/ -innen?	Der Nachweis der Kompetenz im sozialpädagogischen oder sozialrechtlichen Bereich sowie von Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen können im Einzelfall einer entsprechenden beruflichen Qualifikation gleichgestellt werden, um eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des TVöD oder den jeweils anzuwendenden Tarifverträgen zu ermöglichen.
Wer erstellt die Vergleichsberechnungen bezüglich des Besserstellungsverbot, um den Nachweis der Einhaltung zu führen?	In der Förderrichtlinie (Nr. 5.2) ist festgelegt, dass eine Eingruppierung der Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Bund) erfolgen muss. Diese Eingruppierung ist durch den Antragsteller vorzunehmen. Nähere Informationen finden Sie hier: http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/ Zusätzlich wird Ihnen ein Vordruck für die Vergleichsberechnung zur Antragstellung in der Datenbank zur Verfügung gestellt.

Frage	Antwort
Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?	Gemäß TVöD ist darunter das Weihnachtsgeld bzw. eine Jahressonderzahlung zu verstehen. Diese ist im Antrag für den Projektzeitraum von 3 Jahren zu kalkulieren. Ein derartiges Weihnachtsgeld ist allerdings nur dann förderfähig, wenn diese Leistung in der geförderten Organisation, z.B. im Rahmen einer Betriebsvereinbarung, unabhängig von der EUTB-Förderung geregelt ist.
Bis zu welchem Betrag darf der Arbeitgeberanteil abgerechnet werden?	Die Arbeitgeberanteile (AG-Anteile) wurden aufgrund von Verwaltungsvereinfachung bei der Antragstellung auf 20 % analog zum Bewilligungsverfahren Lohnkostenzuschuss der Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Fallen beim Arbeitgeber bzgl. der IST-Kosten höhere AG-Anteile an, können diese im Rahmen der Nachweisführung abgerechnet werden.
Sind die Umlagen U1 und U2 förderfähig außerhalb der Pauschale?	Ja, die Umlagen U1 und U2 sind außerhalb der Pauschale unter Personalausgaben förderfähig. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie die Umlage U3 verbleiben hingegen in der Pauschale.

2.2 Mieten

Frage	Antwort
Gibt es bei den Anmietung von Räumlichkeiten Obergrenzen bei der Miethöhe und der Größe der Räumlichkeiten?	Bei der Anmietung ist ebenfalls der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Marktübliche Mieten sind auf Nachweis möglich, in begründeten Einzelfällen sind auch erhöhte Mieten für Metropolregionen auf Nachweis förderfähig, sofern keine günstigeren Anmietmöglichkeiten bestehen. Die Raumgrößenpauschale beträgt für die erste Person 50 qm und für jede weitere Person 30 qm und. Damit findet auch das Besserstellungsverbot bei den Sachausgaben Anwendung (üblicherweise beträgt die Raumgröße in der öffentlichen Verwaltung ca. 20 qm/Person), berücksichtigt aber gleichzeitig die Besonderheiten der EUTB.

2.3 Finanzierung

Frage	Antwort
Der Eigenanteil soll mindestens 5% betragen. Bedeutet das, dass im Einzelfall in der Höhe davon abgewichen werden kann?	Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 5 %, d.h. dass in begründeten Einzelfällen nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens davon abgewichen werden kann, wenn sonst ein Beratungsangebot, das für die Ziele der EUTB (z. B. Struktur, Angebotsabdeckung) erforderlich ist, nicht realisiert werden könnte.
Warum sollen grundsätzlich mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden?	Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Aufgabe, für eine gerechte gesellschaftliche Ordnung und sozialen Ausgleich zu sorgen. Steuerfinanzierte Leistungen müssen aber einer gerechten Abgabenlast entsprechen und insbesondere Fehlanreize bei Transferleistungen, wie bei der Übernahme von erheblichen Personalkostenanteilen in der EUTB-Förderung vermeiden. Die Forderung nach einem Eigenanteil ist daher sinnvoll. Für eine Förderung des Bundes gilt gemäß §§ 6, 7 und 23 BHO der Haushaltsgrundsatz der Notwendigkeit und der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Frage	Antwort
	Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es daher zunächst Aufgabe des Zuwendungsempfängers, die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme selbst zu sichern. Wurde alles Zumutbare getan, um die erforderlichen Mittel aufzubringen, und reichen die vorhandenen Mittel dennoch nicht aus, kommt die öffentliche Förderung mit einer Teilfinanzierung in Betracht. Die Regelung, dass grundsätzlich nur eine Teilfinanzierung erfolgen soll, die Vollfinanzierung nur im Einzelfall, ist eine Auswirkung des Subsidiaritätsprinzips. Anders als die institutionelle Förderung sieht die Projektförderung eine engere Zweckbindung für den Mitteleinsatz vor. Die Zuwendung erfolgt nicht zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, sondern für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Nach dem förderpolitischen Willen des Zuwendungsgebers sieht die Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der Interessenlage von Bund und Zuwendungsempfänger eine Anteilfinanzierung mit einem sehr geringen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers vor. Ausschlaggebend für den niedrigen Eigenanteil ist, dass von einer geringen Finanzkraft des Zuwendungsempfängers ausgegangen wird. Eine Vollfinanzierung würde ein ausschließliches Bundesinteresse an dem Förderzweck unterstellen. Der Eigenanteil führt dagegen zu einer stärkeren Motivation und Identifikation des Zuwendungsempfängers mit dem Förderzweck und einem unmittelbaren Anreiz für einen wirtschaftlichen Umgang mit den Fördermitteln, da auf die Fördermittel mit mindestens 5 % Eigenanteil unterlegt werden.
Können die Eigenmittel in Höhe von 5 Prozent der Fördersumme bei der Antragstellung nur zugesichert werden?	Nein. Die Eigenmittel müssen bis zur Antragsfrist im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen sein; sei es durch Barmittel, Einlagen, oder Bürgschaften.

Frage	Antwort
Können Minderausgaben, die durch einen Verbund entstehen (Synergien) als Eigenanteil anerkannt werden?	Minderausgaben können erst bei der Projektdurchführung entstehen. Sie verringern die Zuwendung.
Umfassen die 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?	Ja. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 270.000,00 Euro pro Vorhaben und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.
Es liegt bereits eine Beratungsstelle beim Antragsteller vor. Können für Mietkosten dennoch Zuschüsse beantragt werden?	Ausgaben für Räume stellen nach Punkt 5.2. der Förderrichtlinie zuwendungsfähige Ausgaben dar. Die Förderhöchstgrenze wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 90.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalenz sowie maximal 270.000,00 Euro pro Vorhaben festgesetzt und umfasst damit alle projektbezogenen Aufwendungen.
Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausbezahlt?	Die Zuwendungen werden in Abstimmung mit unserem Dienstleister bis zu 6 Wochen im Voraus ausgezahlt werden.
Wie hat der Bonitätsnachweis auszu- sehen?	Die Bankauskunft zur Bonität ist schriftlich und formlos bei Ihrer Bank zu beantragen. Ziel der Bankauskunft ist es, die wirtschaftliche Verlässlichkeit bzw. Leistungsfähigkeit zu bescheinigen. Hierzu gibt es keine bestimmte Form. Es sollten Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse, das Zahlungsverhalten und daraus eventuell resultierende Beanstandungen gemacht werden. Die Bonität soll zusätzlich durch die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.
Wie soll eine neue (Außen-)Stelle die Umsatzzahlen der letzten drei Jahre vorlegen?	Eine neue Stelle wird in der Regel von bestehenden Trägern gegründet. In diesem Fall sind dann die Umsatzzahlen der juristischen Personen vorzulegen, die Gründungsmitglieder der neuen Stelle sind.
Ist der Jahresabschluss des Antragstellers zwingend durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen?	Nein. Wenn ein Verein den Jahresabschluss bislang durch einen vereinsinternen Kassensprüfer bestätigen lässt, so reicht dies im Rahmen der Antragstellung als Nachweis aus. Eventuell notwendige Klärungen erfolgen im Rahmen der Antragsprüfung.

Frage	Antwort
Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Weitergabe von Informationen (z.B. Flyer in leichter Sprache)? Gibt es hierfür auch Mittel, die zur Verfügung gestellt werden oder werden die Informationsmittel direkt vom Bund zur Verfügung gestellt?	In der EUTB-Verwaltungsausgabenpauschale sind Mittel für Aufklärungsmaßnahmen, wie die Erstellung eines Flyers vorgesehen. Darüber hinaus wird es auch vom Bund zur Verfügung gestellte Informationsmittel geben.

2.4 Sonstige Fragen zum Antrag

Frage	Antwort
Wie muss eine Selbstverpflichtungserklärung der Unabhängigkeit aussehen, die den Anforderungen des BMAS genügt? Gibt es ein Muster als Orientierung? Müssen auch solche Antragsteller, die bereits unabhängig sind, diese und weitere Erklärungen abgeben?	Den Nachweis der Unabhängigkeit hat jeder Antragsteller zu erbringen, d. h. jeder Antragsteller hat die nach Nummer 4 der Förderrichtlinie erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dementsprechend finden sich die einzelnen Erklärungen im Antragsformular wieder.
Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Berater/-innen gestellt?	Dem Zuwendungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung der Berater/-innen beigelegt. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung der Peer Counselors an die gsub mbH zu übermitteln.

3 Zuwendungsrechtliche Hinweise für EUTB-Antragsteller

Frage	Antwort
Was ist zur Vermeidung eines förder-schädlichen vorzeitigen Vorhabenbe-ginns zu beachten?	Vor Erhalt der Förderentscheidung (eines Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheides) soll-ten <u>keine vertraglichen Verpflichtungen</u> einge-gangen werden, die mit der beantragten EUTB-Umsetzung in Zusammenhang stehen. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO regeln in Nr. 1.3, dass nur Projektanträge bewilligt werden dürfen, mit deren Umset-zung noch nicht begonnen wurde. Bei der Prüfung eines Antrags auf Fördermittel ist davon auszugehen, dass der Zweck ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch vor Bewilligung mit der Umsetzung des Pro-jekts, kann angenommen werden, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne Fördermittel durchzuführen. Ein Vorhaben gilt in der Regel dann als begon-nen, wenn Verträge (Lieferungs- oder Leis-tungsverträge, Miet- und Arbeitsverträge), die sich auf die Ausführung des Vorhabens bezie-hen, vor dem postalischen Zugang des Zuwen-dungsbescheides abgeschlossen worden sind. Im Falle der Ablehnung des Antrags dient die beschriebene Regelung des Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO dem Schutz des Antragstellers, Verpflich-tungen einzugehen, die er ohne Erhalt der Mit-tel nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen kann.

IMPRESSUM

gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Projektträger des Bundesprogramms
" Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" (EUTB) für Menschen mit
Behinderungen "
Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: EUTB@gsub.de
Internet: www.gsub.de

Inhaltliche Beratung und Fördermittelberatung:

Beratungshotline: 030 284 09 – 300
Sprechzeiten: Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Kronenstr. 6, 10117 Berlin
Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610
Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Version 1.14 Stand: 07.02.2019